



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 52/2024

27. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Änderungstarifverträge auf Grund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 Az.: 16-P 2100/45/38-2024/71624 vom 9. Dezember 2024	1551
Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. Dezember 2023	1552
Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 9. Dezember 2023	1576
Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. Dezember 2023	1578
Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. Dezember 2023	1588
Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023.....	1590
Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2023	1592
Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 9. Dezember 2023	1593
Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023	1595

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027 vom 5. Dezember 2024.....	1597
--	------

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung 2023 vom 6. Dezember 2024	1598
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung) vom 10. Dezember 2024	1599
Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 14. November 2024	1611
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2025 vom 10. Dezember 2024	1603
Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2025 vom 14. November 2024.....	1603
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 10. Dezember 2024	1604

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 14. November 2024	1604
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 10. Dezember 2024	1607
Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 14. November 2024	1608

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Buchholz vom 7. Oktober 2024	1609
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Einstellung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Ertüchtigung/ Erhöhung Hochwasserschutzlinie Nünchritz – Riesa Elbkilometer 100+600 bis 108+400 Teilvorhaben: Neubau Hochwasserschutzanlage Röderau“ Gz.: C46_DD-0522/268 vom 3. Dezember 2024	1610
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen im Freistaat Sachsen (AELott) Gz.: L24-2132/58/1 vom 9. Dezember 2024	1611

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Auf dem Wind“ Gz.: 20-2245/781/1 vom 10. Dezember 2024.....	1613
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig Gz.: 20-2217/110/4 vom 11. Dezember 2024	1614
Satzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig vom 29.10.2024	1614
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Anna Amalie Eckhardt Stiftung“ Gz.: 20-2245/745/1 vom 10. Dezember 2024.....	1618

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Pöhl vom 3. Dezember 2024	1619
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung	1619
Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ vom 3. Dezember 2024	1621
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“	1621

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Änderungstarifverträge auf Grund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023

Az.: 16-P 2100/45/38-2024/71624

Vom 9. Dezember 2024

- Nachfolgend werden
1. Änderungstarifvertrag Nummer 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
 2. Änderungstarifvertrag Nummer 12 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)
 3. Änderungstarifvertrag Nummer 9 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)
 4. Änderungstarifvertrag Nummer 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
 5. Änderungstarifvertrag Nummer 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)
 6. Änderungstarifvertrag Nummer 7 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)
 7. Änderungstarifvertrag Nummer 2 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
 8. Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) bekannt gegeben.

Dresden, den 9. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Amtschef

Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1

Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Erhöhungssatz beträgt für
– vor dem 1. November 2024 zustehende Entgeltbestandteile 4,28 v. H. und
– vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 v. H.“
2. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
3. In § 41 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
„3. Der Einsatzzuschlag beträgt
– 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022,
– 22,93 Euro ab 1. November 2024 und
– 24,19 Euro ab 1. Februar 2025.“
4. In § 42 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
„3. Der Einsatzzuschlag beträgt
– 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022,
– 22,98 Euro ab 1. November 2024 und
– 24,24 Euro ab 1. Februar 2025.“

5. In § 51 Nr. 2 wird § 19 wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie beträgt
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 1.216,67 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 1.274,58 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.344,68 Euro.“
 - b) In Ziffer 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie beträgt
– für Truppführer
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 1.216,67 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 1.274,58 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.344,68 Euro
und
– für Munitionsfacharbeiter
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 1.106,07 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 1.158,72 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.222,45 Euro.“
 - c) In Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:
„sie beträgt
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 147,48 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 154,50 Euro,
ab 1. Februar 2025 163,00 Euro.“
 - d) In Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:
„sie beträgt
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 816,05 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 854,89 Euro,
ab 1. Februar 2025 901,91 Euro.“
 - e) In Ziffer 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie beträgt
vom 1. Dezember 2022 bis
31. Oktober 2024 124,98 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 130,93 Euro,
ab 1. Februar 2025 138,13 Euro.“
6. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt III nach der Angabe zu § 19a folgende Angabe eingefügt:
„§ 19b Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing“

2. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

(1) ¹Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit

- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
- der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.

²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.

(2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind

- a) Beschäftigte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie
- b) Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.

(3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.

(4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19b:

(7) 19b findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg keine Anwendung, solange die dort auf Landesebene von diesen abgeschlossenen landesbezirklichen Tarifverträge zur Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing gültig sind.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Pflegerinnen und Pflegehelferinnen nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung, die nach Teil IV Abschnitt 1 oder 2 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8; die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 und

die Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 2 der Entgeltordnung finden keine Anwendung.“

- b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Zulage für Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseure und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeuten, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten sowie Arbeitserzieher

¹Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Masseure und medizinische Bademeister, medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten und medizinisch-technische Gehilfen, pharmazeutisch-technische Assistenten und Physiotherapeuten, die nach Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 oder 14 der Entgeltordnung eingruppiert sind, biologisch-technische Assistenten und chemisch-technische Assistenten, die nach Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung eingruppiert sind, sowie Arbeitserzieher erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa. ²Die Vorbemerkungen zu Abschnitt 10 Unterabschnitte 4 bis 8, 10, 13 und 14 und die Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung finden keine Anwendung.“

4. In § 52 wird nach der Nr. 4 folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder Berlin, Bremen und Hamburg

(1) Die Regelungen dieser Nummer gelten nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.

(3) ¹Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 14 oder in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.

(4) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.

(5) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.

(6) ¹Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 5 wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ²Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

5. Anlage A Teil II Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt 5 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

- b) In Unterabschnitt 6 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- c) In Unterabschnitt 8 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- d) In Unterabschnitt 10 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ die Wörter „sowie medizinisch-technische Assistentinnen im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- e) In Unterabschnitt 14 werden in der Vorbemerkung nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
6. In der Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 werden in der Vorbemerkung Nr. 2 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt
7. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 werden in der Vorbemerkung Nr. 8 im Satz 1 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.
- b) In Abschnitt 2 werden in der Vorbemerkung Nr. 8 im Satz 1 nach dem Wort „Universitätskliniken“ ein Komma und die Wörter „im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) und im Justizvollzug“ eingefügt.

§ 3

Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
- b) Die Ziffern 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Anlage A Teil II Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Unterabschnitt 1 wird Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der Klammerzusatz gestrichen.
- c) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 der Vorbemerkung wird die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.

- bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Entgeltgruppe S 8b wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- cc) In der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- dd) In der Entgeltgruppe S 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

§ 4

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Anlage A Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:
- „Entgeltgruppe 9a**
- Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
 - Bauführer, denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.
 - Kolonnenführer, denen mindestens fünf Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 - Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte), denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)“
- b) In der Entgeltgruppe 7 wird nach der Fallgruppe 3 folgende Fallgruppe 4 angefügt:
- „4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.“
- c) Die Entgeltgruppe 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. (nicht besetzt)“
- bb) Nach der Fallgruppe 5 wird folgende Fallgruppe 6 angefügt:
- „6. Straßenwärter, denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die

besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.“

systeme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme, Straßeninformationsbanken (SIB und SIB-Bauwerke).“

d) In der Entgeltgruppe 4 wird nach der Fallgruppe 2 folgende Fallgruppe 3 angefügt:
„3. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.“

**§ 5
Inkrafttreten**

e) Die Entgeltgruppe 3 wird aufgehoben.

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

f) Nach der Protokollerklärung Nr. 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Nr. 6 Die im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sind z.B. mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungs-

2. § 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3. § 3 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

4. § 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anhang 1

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15
Monatsbeträge in Euro
 – gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15
Monatsbeträge in Euro
 – gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.217,31	5.594,35	5.793,59	6.501,27	7.037,15	7.242,26
14	4.742,64	5.085,93	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67
13	4.388,38	4.708,07	4.948,54	5.415,72	6.061,53	6.237,38
12	3.974,86	4.240,88	4.804,26	5.298,93	5.937,87	6.110,00
11	3.852,64	4.098,38	4.378,29	4.804,26	5.422,60	5.579,28
10	3.723,62	3.964,77	4.240,88	4.522,55	5.058,48	5.204,24
9b	3.336,59	3.569,08	3.720,54	4.139,07	4.495,09	4.623,96
9a	3.336,59	3.569,08	3.619,58	3.720,54	4.139,07	4.255,96
8	3.146,46	3.373,48	3.499,66	3.619,58	3.752,10	3.834,13
7	2.972,35	3.194,05	3.360,84	3.487,05	3.588,03	3.676,36
6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3.392,41	3.474,43	3.562,77
5	2.818,93	3.034,95	3.157,34	3.273,61	3.367,15	3.430,26
4	2.700,70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3.243,02	3.298,08
3	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93
2	2.502,84	2.704,49	2.765,69	2.826,88	2.967,62	3.114,51
1	Je 4 Jahre	2.294,49	2.325,06	2.361,78	2.398,51	2.490,30

Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15
Monatsbeträge in Euro
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
9b	3.520,10	3.765,38	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
1	Je 4 Jahre	2.434,49	2.465,06	2.501,78	2.538,51	2.630,30

Anhang 2

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
Monatsbeträge in Euro
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Entgelttabelle für Pflegekräfte
Monatsbeträge in Euro
 – gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.919,56	5.084,75	5.615,57	6.176,21	6.524,11
KR 16		4.810,42	4.972,03	5.493,92	6.102,25	6.370,60
KR 15		4.711,39	4.859,30	5.229,08	5.671,63	5.840,65
KR 14		4.602,25	4.746,59	5.107,44	5.597,68	5.687,14
KR 13		4.493,11	4.633,87	4.985,74	5.239,82	5.305,43
KR 12		4.274,79	4.408,41	4.742,39	4.947,57	5.042,99
KR 11		4.056,51	4.182,94	4.499,07	4.709,00	4.804,42
KR 10		3.838,23	3.957,49	4.291,50	4.452,54	4.553,93
KR 9		3.659,29	3.838,23	3.957,49	4.184,14	4.279,57
KR 8		3.382,89	3.537,98	3.736,82	3.897,43	4.120,15
KR 7		3.199,63	3.382,89	3.664,84	3.805,78	3.950,99
KR 6	2.714,29	2.889,60	3.058,69	3.418,14	3.509,76	3.678,90
KR 5	2.608,81	2.848,47	2.917,75	3.030,51	3.115,09	3.313,82

Entgelttabelle für Pflegekräfte
Monatsbeträge in Euro
 – gültig ab 1. Februar 2025 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		5.190,14	5.364,41	5.924,43	6.515,90	6.882,94
KR 16		5.074,99	5.245,49	5.796,09	6.437,87	6.720,98
KR 15		4.970,52	5.126,56	5.516,68	5.983,57	6.161,89
KR 14		4.855,37	5.007,65	5.388,35	5.905,55	5.999,93
KR 13		4.740,23	4.888,73	5.259,96	5.528,01	5.597,23
KR 12		4.509,90	4.650,87	5.003,22	5.219,69	5.320,35
KR 11		4.279,62	4.413,00	4.746,52	4.968,00	5.068,66
KR 10		4.049,33	4.175,15	4.527,53	4.697,43	4.804,40
KR 9		3.860,55	4.049,33	4.175,15	4.414,27	4.514,95
KR 8		3.568,95	3.732,57	3.942,35	4.111,79	4.346,76
KR 7		3.375,61	3.568,95	3.866,41	4.015,10	4.168,29
KR 6	2.863,58	3.048,53	3.226,92	3.606,14	3.702,80	3.881,24
KR 5	2.752,29	3.005,14	3.078,23	3.197,19	3.286,42	3.496,08

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.167,63	5.456,17	5.662,30	6.019,57	6.445,54
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.795,90	7.359,29	7.853,95		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.492,91	8.987,58	9.695,24		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.976,96	10.684,59	11.247,96		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.367,63	5.656,17	5.862,30	6.219,57	6.645,54
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.995,90	7.559,29	8.053,95		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.692,91	9.187,58	9.895,24		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	10.176,96	10.884,59	11.447,96		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.662,85	5.967,26	6.184,73	6.561,65	7.011,04
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	7.380,67	7.975,05	8.496,92		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 3	9.171,02	9.692,90	10.439,48		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Ä 4	10.736,69	11.483,24	12.077,60		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	43,00	41,39
VergGr. Ia	39,40	37,91
VergGr. Ib	36,29	34,90
VergGr. IIa	33,22	31,94
VergGr. III	30,00	28,86
VergGr. IVa	27,60	26,56
VergGr. IVb	25,41	24,43
VergGr. Va/b	24,51	23,58
VergGr. Vc	23,27	22,42
VergGr. VIb	21,62	20,81
VergGr. VII	20,27	19,51
VergGr. VIII	19,07	18,36
VergGr. IXa	18,37	17,68
VergGr. IXb	18,00	17,34
VergGr. X	17,09	16,47

B.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet**
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	35,71	34,36
Kr. XII	32,90	31,65
Kr. XI	31,03	29,88
Kr. X	29,15	28,08
Kr. IX	27,50	26,42
Kr. VIII	27,00	25,96
Kr. VII	25,46	24,51
Kr. VI	24,69	23,78
Kr. Va	23,79	22,87
Kr. V	23,16	22,24
Kr. IV	21,99	21,17
Kr. III	20,84	20,08
Kr. II	19,84	19,09
Kr. I	18,95	18,26

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	24,15	23,21
Lgr. 8a	23,62	22,72
Lgr. 8	23,11	22,20
Lgr. 7a	22,60	21,76
Lgr. 7	22,10	21,26
Lgr. 6a	21,62	20,81
Lgr. 6	21,17	20,34
Lgr. 5a	20,70	19,91
Lgr. 5	20,23	19,47
Lgr. 4a	19,81	19,06
Lgr. 4	19,37	18,61
Lgr. 3a	18,95	18,26
Lgr. 3	18,52	17,84
Lgr. 2a	18,10	17,45
Lgr. 2	17,75	17,04
Lgr. 1a	17,37	16,67
Lgr. 1	16,96	16,32

Bereitschaftsdienstentgelte
(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und
des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	45,05	43,36
VergGr. Ia	41,28	39,71
VergGr. Ib	38,02	36,56
VergGr. IIa	34,80	33,46
VergGr. III	31,43	30,23
VergGr. IVa	28,91	27,82
VergGr. IVb	26,62	25,59
VergGr. Va/b	25,68	24,70
VergGr. Vc	24,38	23,49
VergGr. VIb	22,65	21,80
VergGr. VII	21,23	20,44
VergGr. VIII	19,98	19,23
VergGr. IXa	19,24	18,52
VergGr. IXb	18,86	18,17
VergGr. X	17,90	17,25

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	37,41	36,00
Kr. XII	34,47	33,16
Kr. XI	32,51	31,30
Kr. X	30,54	29,42
Kr. IX	28,81	27,68
Kr. VIII	28,29	27,20
Kr. VII	26,67	25,68
Kr. VI	25,87	24,91
Kr. Va	24,92	23,96
Kr. V	24,26	23,30
Kr. IV	23,04	22,18
Kr. III	21,83	21,04
Kr. II	20,78	20,00
Kr. I	19,85	19,13

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	25,30	24,31
Lgr. 8a	24,74	23,80
Lgr. 8	24,21	23,26
Lgr. 7a	23,68	22,80
Lgr. 7	23,15	22,27
Lgr. 6a	22,65	21,80
Lgr. 6	22,18	21,31
Lgr. 5a	21,69	20,86
Lgr. 5	21,19	20,40
Lgr. 4a	20,75	19,97
Lgr. 4	20,29	19,50
Lgr. 3a	19,85	19,13
Lgr. 3	19,40	18,69
Lgr. 2a	18,96	18,28
Lgr. 2	18,59	17,85
Lgr. 1a	18,20	17,46
Lgr. 1	17,77	17,10

Bereitschaftsdienstentgelte
(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und
des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
VergGr. I	47,53	45,74
VergGr. Ia	43,55	41,89
VergGr. Ib	40,11	38,57
VergGr. IIa	36,71	35,30
VergGr. III	33,16	31,89
VergGr. IVa	30,50	29,35
VergGr. IVb	28,08	27,00
VergGr. Va/b	27,09	26,06
VergGr. Vc	25,72	24,78
VergGr. VIb	23,90	23,00
VergGr. VII	22,40	21,56
VergGr. VIII	21,08	20,29
VergGr. IXa	20,30	19,54
VergGr. IXb	19,90	19,17
VergGr. X	18,88	18,20

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Kr. XIII	39,47	37,98
Kr. XII	36,37	34,98
Kr. XI	34,30	33,02
Kr. X	32,22	31,04
Kr. IX	30,39	29,20
Kr. VIII	29,85	28,70
Kr. VII	28,14	27,09
Kr. VI	27,29	26,28
Kr. Va	26,29	25,28
Kr. V	25,59	24,58
Kr. IV	24,31	23,40
Kr. III	23,03	22,20
Kr. II	21,92	21,10
Kr. I	20,94	20,18

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Lohngruppe	Tarifgebiet West Euro	Tarifgebiet Ost Euro
Lgr. 9	26,69	25,65
Lgr. 8a	26,10	25,11
Lgr. 8	25,54	24,54
Lgr. 7a	24,98	24,05
Lgr. 7	24,42	23,49
Lgr. 6a	23,90	23,00
Lgr. 6	23,40	22,48
Lgr. 5a	22,88	22,01
Lgr. 5	22,36	21,52
Lgr. 4a	21,89	21,07
Lgr. 4	21,41	20,57
Lgr. 3a	20,94	20,18
Lgr. 3	20,47	19,72
Lgr. 2a	20,00	19,29
Lgr. 2	19,61	18,83
Lgr. 1a	19,20	18,42
Lgr. 1	18,75	18,04

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**
– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbe-

träge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

IIa. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 71,96 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

- Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
 - gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	143,92	
9	80,53	

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

– gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

IIa. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 71,96 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

- Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
 - gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung
- betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	143,92	
9	80,53	

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	179,01
2	168,85
3	156,61
4	147,73
5	143,21
6	139,66
7	(unbesetzt)
8	125,71
9	110,79
10	(unbesetzt)
11	66,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	98,48

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	126,23
2	109,45
3	172,13
4	152,20
5	143,87
6	136,22

IIa. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 75,39 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	184,89
2	316,48

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

- Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
 - gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung
- betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,72
2	592,76	
3	550,03	
4	510,08	
5	473,00	
6	438,87	
7	407,29	
8	150,77	
9	84,36	

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen – gültig ab 1. Februar 2025 –

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	188,86
2	178,14
3	165,22
4	155,86
5	151,09
6	147,34
7	(unbesetzt)
8	132,62
9	116,88
10	(unbesetzt)
11	69,75
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	103,90

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	133,17
2	115,47
3	181,60
4	160,57
5	151,78
6	143,71

IIa. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken, im Maßregelvollzug (§ 61 Nrn. 1, 2 und 3 StGB) sowie im Justizvollzug gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 79,54 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie werden nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	195,06
2	333,89

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

- Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
 - gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung
- betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,81
2	625,36	
3	580,28	
4	538,13	
5	499,02	
6	463,01	
7	429,69	
8	159,06	
9	89,00	

Anlage G zum TV-L

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
Monatsbeträge in Euro
 – gültig vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
Monatsbeträge in Euro
 – gültig vom 1. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.073,29	3.370,86	3.631,83	4.015,00	4.375,30	4.653,28
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
Monatsbeträge in Euro
– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.329,77	4.455,33	5.004,44	5.416,23	6.033,95	6.411,42
S 17	3.951,26	4.283,75	4.729,86	5.004,44	5.553,48	5.876,08
S 16	3.862,48	4.194,55	4.496,52	4.867,14	5.278,96	5.526,04
S 15	3.725,89	4.043,52	4.318,10	4.633,81	5.141,69	5.361,30
S 14	3.707,36	4.004,10	4.309,21	4.619,58	4.962,78	5.202,98
S 13	3.647,95	3.908,47	4.249,44	4.523,95	4.867,14	5.038,72
S 12	3.600,60	3.897,96	4.224,89	4.513,15	4.870,07	5.021,07
S 11b	3.512,44	3.845,37	4.019,73	4.458,98	4.802,18	5.008,08
S 11a	3.444,38	3.775,21	3.948,45	4.386,72	4.729,86	4.935,78
S 9	3.273,29	3.570,86	3.831,83	4.215,00	4.575,30	4.853,28
S 8b	3.212,84	3.499,02	3.761,97	4.144,47	4.503,05	4.777,98
S 8a	3.169,94	3.427,29	3.654,40	3.869,56	4.078,72	4.296,87
S 7	3.098,63	3.342,08	3.555,33	3.768,53	3.928,47	4.167,08
S 4	2.944,34	3.202,13	3.388,73	3.515,33	3.635,29	3.822,14
S 3	2.767,24	3.024,89	3.204,13	3.368,73	3.444,03	3.533,99
S 2	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
Monatsbeträge in Euro
– gültig ab 1. Februar 2025 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.567,91	4.700,37	5.279,68	5.714,12	6.365,82	6.764,05
S 17	4.168,58	4.519,36	4.990,00	5.279,68	5.858,92	6.199,26
S 16	4.074,92	4.425,25	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97
S 15	3.930,81	4.265,91	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17
S 14	3.911,26	4.224,33	4.546,22	4.873,66	5.235,73	5.489,14
S 13	3.848,59	4.123,44	4.483,16	4.772,77	5.134,83	5.315,85
S 12	3.798,63	4.112,35	4.457,26	4.761,37	5.137,92	5.297,23
S 11b	3.705,62	4.056,87	4.240,82	4.704,22	5.066,30	5.283,52
S 11a	3.633,82	3.982,85	4.165,61	4.627,99	4.990,00	5.207,25
S 9	3.453,32	3.767,26	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21
S 8b	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
S 8a	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
S 7	3.269,05	3.525,89	3.750,87	3.975,80	4.144,54	4.396,27
S 4	3.106,28	3.378,25	3.575,11	3.708,67	3.835,23	4.032,36
S 3	2.919,44	3.191,26	3.380,36	3.554,01	3.633,45	3.728,36
S 2	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der
Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021,
wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie
folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. November
2024 um 4,76 v. H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober
2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Ja-
nuar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.569,86	2.777,93	2.857,48	2.955,41	3.022,72	3.114,51

c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.711,20	2.930,72	3.014,64	3.117,96	3.188,97	3.285,81*

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü
übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellen-
werte:

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober
2024

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar
2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.708,07	4.948,54	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67

c) ab 1. Februar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.967,01	5.220,71	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52*

c) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2
wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 12,60 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Ja-
nuar 2025,
- 2,29 Euro ab 1. Februar 2025.“

d) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3
wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 24,15 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Ja-
nuar 2025,
- 14,47 Euro ab 1. Februar 2025.“

- e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:
 a) vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.322,63	6.995,90	7.634,88	8.053,95	8.157,04

- c) ab 1. Februar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.670,37	7.380,67	8.054,80	8.496,92	8.605,68 ⁴

3. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2024

Nach § 29f wird folgender § 29g eingefügt:

„§ 29g

Übergangsregelungen für Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 unter § 52 TV-L fallen

(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind sowie Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 jeweils in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

(3) ¹Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(4) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 3

Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Januar 2025

Nach § 29g wird folgender § 29h eingefügt:

„§ 29h

Überleitung der Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau zum 1. Januar 2025

(1) Beschäftigte, die nach Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind,
 – deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht, und
 – die am 1. Januar 2025 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,
 sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum TV-L zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe entspricht der erreichten Stufe in der bisherigen Entgeltgruppe; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 2 wird bei Beschäftigten, die in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet waren, die bisher verbrachte Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück; nach dem 1. Januar 2025 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 und 3 unberücksichtigt. ⁵Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.

(4) Bei Höhergruppierungen nach Absatz 3 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf einen etwaigen Strukturausgleich nach § 12 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 4

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die
 Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 Der Vorsitzende des Vorstandes

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anhängen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anhang 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.154,54	1.–10. Jahr	3.098,08
	5.–8. Jahr	3.211,34		
	9.–12. Jahr	3.293,36	11.–15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.438,50	1.–10. Jahr	3.369,08
	5.–8. Jahr	3.495,29		
	9.–12. Jahr	3.577,32	11.–15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	3.738,26	1.–10. Jahr	3.665,69
	5.–8. Jahr	3.797,93		
	9.–12. Jahr	3.884,80	11.–15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.095,83	1.–10. Jahr	3.993,33
	5.–8. Jahr	4.157,65		
	9.–12. Jahr	4.247,00	11.–15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.473,73	1.–10. Jahr	4.356,92
	5.–8. Jahr	4.535,54		
	9.–12. Jahr	4.624,89	11.–15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.354,54	1.–10. Jahr	3.298,08
	5.–8. Jahr	3.411,34		
	9.–12. Jahr	3.493,36	11.–15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.638,50	1.–10. Jahr	3.569,08
	5.–8. Jahr	3.695,29		
	9.–12. Jahr	3.777,32	11.–15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	3.938,26	1.–10. Jahr	3.865,69
	5.–8. Jahr	3.997,93		
	9.–12. Jahr	4.084,80	11.–15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.295,83	1.–10. Jahr	4.193,33
	5.–8. Jahr	4.357,65		
	9.–12. Jahr	4.447,00	11.–15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.673,73	1.–10. Jahr	4.556,92
	5.–8. Jahr	4.735,54		
	9.–12. Jahr	4.824,89	11.–15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

– gültig ab 1. Februar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.539,04	1.–10. Jahr	3.479,47
	5.–8. Jahr	3.598,96		
	9.–12. Jahr	3.685,49	11.–15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.838,62	1.–10. Jahr	3.765,38
	5.–8. Jahr	3.898,53		
	9.–12. Jahr	3.985,07	11.–15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	4.154,86	1.–10. Jahr	4.078,30
	5.–8. Jahr	4.217,82		
	9.–12. Jahr	4.309,46	11.–15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.532,10	1.–10. Jahr	4.423,96
	5.–8. Jahr	4.597,32		
	9.–12. Jahr	4.691,59	11.–15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.930,79	1.–10. Jahr	4.807,55
	5.–8. Jahr	4.995,99		
	9.–12. Jahr	5.090,26	11.–15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	ab 16. Jahr	5.184,45

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.154,54		1.–10. Jahr	3.098,08
	5.–8. Jahr	3.211,34			
	9.–12. Jahr	3.293,36		11.–15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	3.514,24	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.438,50		1.–10. Jahr	3.369,08
	5.–8. Jahr	3.495,29			
	9.–12. Jahr	3.577,32		11.–15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	3.797,93	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	3.738,26		1.–10. Jahr	3.665,69
	5.–8. Jahr	3.797,93			
	9.–12. Jahr	3.884,80		11.–15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	4.150,79	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.095,83		1.–10. Jahr	3.993,33
	5.–8. Jahr	4.157,65			
	9.–12. Jahr	4.247,00		11.–15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	4.528,67	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.473,73		1.–10. Jahr	4.356,92
	5.–8. Jahr	4.535,54			
	9.–12. Jahr	4.624,89		11.–15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	4.789,76	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.354,54		1.–10. Jahr	3.298,08
	5.–8. Jahr	3.411,34			
	9.–12. Jahr	3.493,36		11.–15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	3.714,24	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.638,50		1.–10. Jahr	3.569,08
	5.–8. Jahr	3.695,29			
	9.–12. Jahr	3.777,32		11.–15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	3.997,93	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	3.938,26		1.–10. Jahr	3.865,69
	5.–8. Jahr	3.997,93			
	9.–12. Jahr	4.084,80		11.–15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	4.350,79	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.295,83		1.–10. Jahr	4.193,33
	5.–8. Jahr	4.357,65			
	9.–12. Jahr	4.447,00		11.–15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	4.728,67	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.673,73		1.–10. Jahr	4.556,92
	5.–8. Jahr	4.735,54			
	9.–12. Jahr	4.824,89		11.–15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	4.989,76	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

– gültig ab 1. Februar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1.–4. Jahr	3.539,04		1.–10. Jahr	3.479,47
	5.–8. Jahr	3.598,96			
	9.–12. Jahr	3.685,49		11.–15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	3.918,52	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1.–4. Jahr	3.838,62		1.–10. Jahr	3.765,38
	5.–8. Jahr	3.898,53			
	9.–12. Jahr	3.985,07		11.–15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	4.217,82	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1.–4. Jahr	4.154,86		1.–10. Jahr	4.078,30
	5.–8. Jahr	4.217,82			
	9.–12. Jahr	4.309,46		11.–15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	4.590,08	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1.–4. Jahr	4.532,10		1.–10. Jahr	4.423,96
	5.–8. Jahr	4.597,32			
	9.–12. Jahr	4.691,59		11.–15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	4.988,75	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.930,79		1.–10. Jahr	4.807,55
	5.–8. Jahr	4.995,99			
	9.–12. Jahr	5.090,26		11.–15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	5.264,20	ab 16. Jahr	5.184,45

Anhang 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

– gültig vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1.–4. Jahr	3.154,54	1.–10. Jahr	3.098,08
	5.–8. Jahr	3.211,34		
	9.–12. Jahr	3.293,36	11.–15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1.–4. Jahr	3.438,50	1.–10. Jahr	3.369,08
	5.–8. Jahr	3.495,29		
	9.–12. Jahr	3.577,32	11.–15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1.–4. Jahr	3.738,26	1.–10. Jahr	3.665,69
	5.–8. Jahr	3.797,93		
	9.–12. Jahr	3.884,80	11.–15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1.–4. Jahr	4.095,83	1.–10. Jahr	3.993,33
	5.–8. Jahr	4.157,65		
	9.–12. Jahr	4.247,00	11.–15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.473,73	1.–10. Jahr	4.356,92
	5.–8. Jahr	4.535,54		
	9.–12. Jahr	4.624,89	11.–15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

– gültig vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1.–4. Jahr	3.354,54	1.–10. Jahr	3.298,08
	5.–8. Jahr	3.411,34		
	9.–12. Jahr	3.493,36	11.–15. Jahr	3.493,36
	ab 13. Jahr	3.575,41	ab 16. Jahr	3.575,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1.–4. Jahr	3.638,50	1.–10. Jahr	3.569,08
	5.–8. Jahr	3.695,29		
	9.–12. Jahr	3.777,32	11.–15. Jahr	3.777,32
	ab 13. Jahr	3.859,38	ab 16. Jahr	3.859,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1.–4. Jahr	3.938,26	1.–10. Jahr	3.865,69
	5.–8. Jahr	3.997,93		
	9.–12. Jahr	4.084,80	11.–15. Jahr	4.084,80
	ab 13. Jahr	4.179,76	ab 16. Jahr	4.179,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1.–4. Jahr	4.295,83	1.–10. Jahr	4.193,33
	5.–8. Jahr	4.357,65		
	9.–12. Jahr	4.447,00	11.–15. Jahr	4.447,00
	ab 13. Jahr	4.536,32	ab 16. Jahr	4.536,32
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.673,73	1.–10. Jahr	4.556,92
	5.–8. Jahr	4.735,54		
	9.–12. Jahr	4.824,89	11.–15. Jahr	4.824,89
	ab 13. Jahr	4.914,17	ab 16. Jahr	4.914,17

Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

– gültig ab 1. Februar 2025 –

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1.–4. Jahr	3.539,04	1.–10. Jahr	3.479,47
	5.–8. Jahr	3.598,96		
	9.–12. Jahr	3.685,49	11.–15. Jahr	3.685,49
	ab 13. Jahr	3.772,06	ab 16. Jahr	3.772,06
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1.–4. Jahr	3.838,62	1.–10. Jahr	3.765,38
	5.–8. Jahr	3.898,53		
	9.–12. Jahr	3.985,07	11.–15. Jahr	3.985,07
	ab 13. Jahr	4.071,65	ab 16. Jahr	4.071,65
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1.–4. Jahr	4.154,86	1.–10. Jahr	4.078,30
	5.–8. Jahr	4.217,82		
	9.–12. Jahr	4.309,46	11.–15. Jahr	4.309,46
	ab 13. Jahr	4.409,65	ab 16. Jahr	4.409,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1.–4. Jahr	4.532,10	1.–10. Jahr	4.423,96
	5.–8. Jahr	4.597,32		
	9.–12. Jahr	4.691,59	11.–15. Jahr	4.691,59
	ab 13. Jahr	4.785,82	ab 16. Jahr	4.785,82
Ständige persönl. Fahrer/ Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1.–4. Jahr	4.930,79	1.–10. Jahr	4.807,55
	5.–8. Jahr	4.995,99		
	9.–12. Jahr	5.090,26	11.–15. Jahr	5.090,26
	ab 13. Jahr	5.184,45	ab 16. Jahr	5.184,45

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.086,82 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.140,96 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.190,61 Euro, |
| | im vierten Ausbildungsjahr | 1.259,51 Euro, |
| b) | in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.186,82 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.240,96 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.290,61 Euro, |
| | im vierten Ausbildungsjahr | 1.359,51 Euro, |
| c) | ab 1. Februar 2025 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.236,82 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.290,96 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.340,61 Euro, |
| | im vierten Ausbildungsjahr | 1.409,51 Euro.“ |

b) In Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) 1Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. 2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) 1Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. 2Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. 3Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. 1Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. 2Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b am 1. November 2024 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	
im ersten Ausbildungsjahr	1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.403,00 Euro,
b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	
im ersten Ausbildungsjahr	1.330,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.396,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,00 Euro,
c) ab 1. Februar 2025	
im ersten Ausbildungsjahr	1.380,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.446,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.553,00 Euro.“
 - b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung 1“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Beruf der

pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG) in der Neufassung vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Oktober 2023 bis
31. Oktober 2024 1.903,54 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 2.003,54 Euro,
ab 1. Februar 2025 2.053,54 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Oktober 2023 bis
31. Oktober 2024 1.678,26 Euro,
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 1.778,26 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.828,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
vom 1. Oktober 2023 bis
31. Oktober 2024 1.621,31 Euro
vom 1. November 2024 bis
31. Januar 2025 1.721,31 Euro
ab 1. Februar 2025 1.771,31 Euro.“

3. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

vom 9. Dezember 2023

<p>Zwischen</p> <p>der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,</p> <p style="text-align: right;">einerseits</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>..... *)</p> <p style="text-align: right;">andererseits</p> <p>wird Folgendes vereinbart:</p> <p>*) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, diese zugleich handelnd für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewerkschaft der Polizei, – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, <p>b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung</p>	<p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.240,96 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,61 Euro,</p> <p>im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.359,51 Euro,</p> <p>ab 1. Februar 2025 im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.236,82 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,96 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,61 Euro,</p> <p>im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.409,51 Euro, einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Okto- ber 2024</p> <p>im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,70 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.296,70 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.403,00 Euro, in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025</p> <p>im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.330,70 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.396,70 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.503,00 Euro, ab 1. Februar 2025</p> <p>im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.380,70 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.446,70 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.553,00 Euro,</p> <p>einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024</p> <p>im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.130,74 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,80 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.287,53 Euro, in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025</p> <p>im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,74 Euro,</p> <p>im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,80 Euro,</p> <p>im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.387,53 Euro,</p>
---	---

§ 1 Änderung des TVdS-L

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f werden die Worte „und Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt bei

 - a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.086,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.259,51 Euro,

in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.186,82 Euro,
--	----------------

ab 1. Februar 2025 im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.280,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.340,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.437,53 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a
in der Zeit vom 1. Oktober 2023
bis 31. Oktober 2024 1.300,00 Euro,
in der Zeit vom 1. November
2024 bis 31. Januar 2025 1.400,00 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.450,00 Euro,
- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d
in der Zeit vom 1. Oktober
2023 bis 31. Oktober 2024 1.380,00 Euro,
in der Zeit vom 1. November
2024 bis 31. Januar 2025 1.480,00 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.530,00 Euro,
- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
in der Zeit vom 1. Oktober
2023 bis 31. Oktober 2024 1.510,00 Euro,
in der Zeit vom 1. November
2024 bis 31. Januar 2025 1.610,00 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.660,00 Euro.“

3. § 8a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übernahme von Studierenden

(1) Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium nicht jeweils mindestens mit der Gesamt-

note „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlüsse der integrierten Ausbildung und des Studiums sowie die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

- ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der dem Studium adäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 - Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.“
 - In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)

vom 9. Dezember 2023

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch
die Bundesleitung

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L),
- g) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L).

§ 2 Inflationausgleichs-Einmalzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Die Höhe der Inflationausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, 1.800 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, beträgt die Inflationausgleichs-Einmalzahlung 1.000 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. ⁵Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3 Inflationausgleichs-Monatszahlungen

(1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der Inflationausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, betragen die Inflationausgleichs-Monatszahlungen in den Bezugsmonaten jeweils 50 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁶In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 sind ausnahmsweise die jeweiligen Verhältnisse am Tag des Beginns des Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnisses maßgeblich.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Die Inflationausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser

wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13 und 14 TVdS-L sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletzungsgeld nach § 45 SGB VII.

(3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 9. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 19. Januar 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 9. Dezember 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027

Vom 5. Dezember 2024

I.

Die ESF Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027 vom 30. August 2022 (SächsABl. S. 1061), die durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 735) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Unterbuchstabe aa werden die Wörter „Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1“ ersetzt.
 - bbb) In Unterbuchstabe bb werden die Wörter „Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L 23.11.2023, S. 1)“ ersetzt.
 - ccc) In Unterbuchstabe cc werden die Wörter „Verordnung (EU) 2022/2473 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/2603 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L 23.11.2023)“ ersetzt.

- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Die Zählbezeichnung „b)“ wird gestrichen.

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) Großbuchstabe A Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Satz 5 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „170 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „140 000“ durch die Angabe „180 000“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d Satz 3 wird die Angabe „80 000“ durch die Angabe „120 000“ ersetzt.
- b) Großbuchstabe C Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Satz 4 wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „135 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Satz 4 wird die Angabe „190 000“ durch die Angabe „260 000“ ersetzt.
- c) Großbuchstabe D Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „180 000“ durch die Angabe „230 000“ ersetzt.
- d) Großbuchstabe E Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „115 000“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung 2023

Vom 6. Dezember 2024

Gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025

Frau Regierungsrätin Elisabeth Hofmann

zur Sächsischen Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung bestellt.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurde

Herr Regierungsoberinspektor Benjamin Dornig

zum Stellvertreter

bestellt. Diese Bestellung besteht fort.

Dresden, den 6. Dezember 2024

Die Landeswahlbeauftragte und ihr Stellvertreter haben ihren Sitz im Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Sächsische Landeswahlbeauftragte für
die Sozialversicherungswahlen
Albertstraße 10
01097 Dresden

Telefon: 0351 564-56322 und 0351 564-57322
Fax: 0351 564-55309
E-Mail: lwb@sms.sachsen.de

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung 2023 im Freistaat Sachsen vom 23. September 2021 (SächsABl. 38/2021 S. 1203) wird zum 31. Dezember 2024 gegenstandslos.

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung)

Vom 10. Dezember 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsauf-

sichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 14. November 2024

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Meldepflicht

(1) Halter von Pferden, Rindern (einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons), Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenvölkern und Fischen, die diese Tiere im Freistaat Sachsen halten, und Viehhändler gemäß Absatz 4 (Tierhalter) sind verpflichtet, der Sächsischen Tierseuchenkasse jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Meldekategorien auf dem amtlichen Tierbestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung), schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren unter www.tsk-sachsen.de, zu melden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes' derjenige, der ein Tier besitzt. Esel, Maultiere und Maulesel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Minischweine, Mikroschweine, Hängebauschweine und sonstige Schweine, außer Wildschweine, sind ebenso in den jeweiligen Kategorien zu melden. Hummeln sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(2) Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne), Puten, Gänse, Enten aller in § 4 Nr. 6 genannten Meldekategorien (ein-

schließlich Eltern- und Großelterntiere). In den jeweiligen Kategorien sind Tiere aller Altersgruppen, Geschlechter oder Gewichte zu melden. Die Meldung für Brütereien bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Brüterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion. Tauben, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Laufvögel sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen. Das sonstige Rassegeflügel ist den jeweiligen Meldekategorien nach § 4 Nr. 6 Buchstaben c), e), g), i), k) oder m) zuzuordnen.

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

- Legehennen/Junghennen: Hühner, die zum Zwecke der Eiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).
- Masthähnchen: Jungmasthühner zum Zwecke der Fleischerzeugung sowie Bruderhähne.
- Eltern- und Großelterntiere: Legereife, weibliche Tiere (inkl. Aufzuchttiere), die zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung dienen, sowie die zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltenen männlichen Tiere (inkl. Aufzuchttiere).
- Enten: Mastenten, die der Fleischerzeugung dienen.
- Gänse: Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.
- Puten: Mastputen, die der Fleischerzeugung dienen.
- Brütereien: Betrieb, in den die Bruteier des unter § 4 Nr. 6 Buchstabe a)–k) genannten Geflügels ausgebrütet werden.

(3) Die Meldung bei Fischen bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen bzw. bei Kreislaufanlagen für Clarias erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion. Zu Fischen gehören auch Neunaugen, Schleimaale, wasserbewohnende Krebstiere (Crustaceae) und Weichtiere (Mollusca). Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden, sind von der Melde- und Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierhalter, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Meldekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), zu melden.

(5) Für jeden Standort der Tierhaltung, der nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)², § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)³ oder § 1a Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)⁴ registrierungspflichtig ist, ist eine separate Tierbestandsmeldung abzugeben. Werden die Tiere an einem von der Postadresse abweichenden Standort gehalten, ist dieser bei der Meldung des Tierbestandes anzugeben. Pferdehalter teilen die Registriernummer und die Anschrift des Standortes der Tiere mit.

(6) Die Tierbestandsmeldung an die Sächsische Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Tierbestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Sächsischen Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung) oder durch die elektronische Tierbestandsmeldung unter www.tsk-sachsen.de.

(7) Die Tierbestandsmeldung hat bis 15. Januar des Beitragsjahres zu erfolgen und beinhaltet den vorhandenen Tierbestand am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres oder, bei Tierhaltern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 die entsprechenden Angaben des Vorjahres.

(8) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 30 Tagen, entsprechend der vorgegebenen Meldekategorien des amtlichen Tierbestandsmeldebogens (entspricht § 4 dieser Satzung), erfolgen:

- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
 - um mehr als 10 Prozent oder
 - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
- b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
- c) bei Geflügel sind mehr als 150 im Tierbestand verbleibende Tiere aus eigener Reproduktion nachzumelden.
- d) bei Fischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent in der jeweiligen Meldekategorie oder nach Erweiterung der Teichnutzfläche im laufenden Jahr überschritten wird,
- e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.

Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

(9) Die Neugründung oder der Neubeginn einer Tierhaltung oder eines Tierbestandes ist innerhalb von 30 Tagen an die Tierseuchenkasse zu melden. Nach Neugründung oder

Neubeginn einer Tierhaltung werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

§ 2 Beitrags Erhebung

(1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.

(2) Für Fische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitrags Erhebung für Teichwirtschaften wird die Teichnutzfläche in Hektar des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Salmonidenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion an Speisefischen und der gehaltenen Satz- und Brutfische. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Der Beitragsberechnung für Viehhändler werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1, fünf Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt.

(4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere innerhalb von 30 Tagen der Sächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge gemäß § 23 Abs. 7 SächsAGTierGesG im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.

(8) Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

(9) Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Sachsen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des

Tiergesundheitsgesetzes für das Beitragsjahr nachgekommen ist. Besteht für diese Tiere eine Beitragsbefreiung in der anderen Tierseuchenkasse, werden die Beiträge in Sachsen erhoben. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung gemäß § 1 für die Tiere nach Satz 1 gegenüber der Sächsischen Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung von der Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(10) Forderungen durch Nachmeldungen von Tierbeständen gemäß § 1 Abs. 8, welche eine Beitragshöhe von 5,00 EUR nicht überschreiten, werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht. Die Forderungen werden in den Folgebescheid übertragen.

§ 3

Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht

(1) Liegt der Sächsischen Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung innerhalb der jeweiligen Meldefrist nach § 1 Abs. 7 bis 9 des laufenden Jahres vor, handelt es sich um einen Meldeverstoß. Wird eine Forderung nach § 2 Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß beglichen, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Beitragspflicht. Ein Verstoß gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann zu Kürzungen bei beantragten Beihilfe-, Leistungs- und Entschädigungszahlungen führen.

(2) Kommt der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Sächsische Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

(3) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Sächsische Tierseuchenkasse eine Mahngebühr nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG i. V. m. laufende Nummer 1 Tarifstelle 8.1 Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ist der Tierhalter seiner Pflicht zur Abgabe seiner Tierbestandsmeldung nicht nachgekommen, werden dem Beitragsbescheid der Tierbestand des Vorjahres, bei Fischen gemäß § 2 Abs. 2, bei Viehhändlern gemäß § 2 Abs. 3 und bei Brütereien gemäß § 2 Abs. 4 die Angaben für das dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes.

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Tierbestandsmeldungen oder die Erhebungen von Beiträgen gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, können die Beiträge nacherhoben werden. § 18 Abs. 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Meldekategorien und Beiträge

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

Meldekategorie	Beitrag
1. Pferde	
a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen)	5,20 EUR je Tier
b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)	6,00 EUR je Tier
2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	
a) Kälber bis 6 Monate	1,80 EUR je Tier
b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre	3,30 EUR je Tier
c) Rinder über 2 Jahre	3,30 EUR je Tier
3. Schweine	
a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt)	0,70 EUR je Tier
b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg	1,10 EUR je Tier
c) Zuchtsauen (nach erster Belegung)	1,10 EUR je Tier
4. Schafe	
a) Schafe bis einschließlich 9 Monate	0,00 EUR je Tier
b) Schafe 10 bis einschließlich 18 Monate	0,90 EUR je Tier
c) Schafe ab 19 Monate	0,90 EUR je Tier
5. Ziegen	
a) Ziegen bis einschließlich 9 Monate	0,00 EUR je Tier
b) Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate	0,90 EUR je Tier
c) Ziegen ab 19 Monate	0,90 EUR je Tier
6. Geflügel	
a) Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken)	0,023 EUR je Tier
b) Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne)	0,06 EUR je Tier
c) Legehennen – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Hähne), einschließlich Rassegeflügel	0,12 EUR je Tier
d) Masthähnchen (einschließlich Bruderhähne und Küken)	0,023 EUR je Tier
e) Masthähnchen – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	0,046 EUR je Tier
f) Puten (einschließlich Küken)	0,10 EUR je Tier
g) Puten – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	0,20 EUR je Tier
h) Enten (einschließlich Küken)	0,08 EUR je Tier
i) Enten – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	0,16 EUR je Tier
j) Gänse (einschließlich Küken)	0,08 EUR je Tier
k) Gänse – Eltern- und Großelterntiere (einschließlich Küken), einschließlich Rassegeflügel	0,16 EUR je Tier
l) Küken in Brütereien	0,04 EUR je Tier
m) Elterntierküken in Brütereien, einschließlich Rassegeflügel	0,08 EUR je Tier

7. Fische

- a) Teichwirtschaften (außer Salmoniden): (Teichnutzfläche) 12,00 EUR/ha
- b) Salmonidenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen:
- Speisefische (einschließlich Krebstiere): 4,90 EUR/100 kg
 - Satzische (einschließlich Krebstiere): 9,80 EUR/1000 Stk.
 - Brutische (einschließlich Krebstiere): 0,41 EUR/1000 Stk.
- c) Kreislaufanlagen für Clarias 1,20 EUR/100 kg

8. Bienen

je Volk 0,70 EUR

9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter oder Standort gemäß § 1 Abs. 5

5,20 EUR

§ 5**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1595) außer Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

-
- ¹ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung
- ² Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- ³ Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist
- ⁴ Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Haushaltssatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 10. Dezember 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Haus-

haltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2025.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 14. November 2024

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

In den Erträgen auf	8.030.294,27 EUR
In den Aufwendungen auf	8.030.294,27 EUR

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Dritten Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 10. Dezember 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 14. November 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABl. S. 1024) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABl. S. 1025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „**Hobbytierhalter**“ wird folgender Satz 2 angefügt: „Ist nach dieser Satzung die Beihilfe an ein Unternehmen (KMU bzw. GU)⁷ in Form eines Beihilfebonus vorgesehen, kann diese an Hobbytierhalter als Leistung direkt ausgezahlt werden.“
2. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Leukose**

Rinder zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der
Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 14.11.2024**

Leukose **Rinder**

zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.⁶ i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.

3. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der
Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 14.11.2024**

Brucellose**Rinder****zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe****Untersuchungen von Milch- und Blutproben:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.⁶ i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.⁶ i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Sozia-

les und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.

4. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b. „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

„Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BHV1 der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA² bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BHV1-Befunde.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird wie folgt gefasst:

„Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.⁶ i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ i.V.m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.“

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 185). Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln. Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Milchprobenweiterleitung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

Milchprobenweiterleitung**Rinder****zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a. **Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 8. an die LUA⁵:**

Höhe

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023

Voraussetzungen

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA⁵ zur Untersuchung auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK³ und LKV vom 27. Februar 2023 durch die TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 8.).

6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
„Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BVD/MD der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA² bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BVD/MD-Befunde.“
- b) Der Abschnitt „zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Die Maßnahmen müssen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.⁶ i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ bzw. durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)“ Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1“ i.d.g.F.⁶ und dem Erlass des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und den dazu erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.“

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.⁶ persistent infiziert ist.“

7. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial“ wird gestrichen.
- b) Im Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird Absatz 1 gestrichen.
8. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Newcastle Disease (ND) Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „Höhe“ erhält folgende Fassung:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. und jedes weitere Tier | 3,82 EUR pro Tier |
| Wegegeld | 13,00 EUR |
9. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **West-Nil-Virus (WNV) Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt „zu Nr. 2.1 b) Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „näheres Verfahren“ wird Satz 3 gestrichen.
10. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Varroose Bienen** zu Anlage 6 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 10. Dezember 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 14. November 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1683) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1712) wird wie folgt geändert:

1. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Tierverlustbeihilfe Fische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe“, „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
 - eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
 - das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA⁵ gemeldet
 - die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
 - die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA³ festgestellt
 - der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
 - Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
 - die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

- Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK⁴ zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen. Im Zusammenhang mit dem KHV-Ausbruch zugekaufte, KHV-empfindliche Fischarten, stammen nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. sind mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom im Herkunftsbetrieb getestet worden.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK⁴ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.“

Artikel 2

Die Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Buchholz
Vom 7. Oktober 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/33/18) betrifft die vorhandene Mischwasserleitung DN 150 Dahlienweg einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Annaberg-Buchholz (Gemarkung Buchholz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 6. Januar bis einschließlich 3. Februar 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchreinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchreinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 7. Oktober 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Einstellung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
für das Vorhaben
„Ertüchtigung/Erhöhung Hochwasserschutzlinie
Nünchritz – Riesa
Elbkilometer 100+600 bis 108+400**

**Teilvorhaben:
Neubau Hochwasserschutzanlage Röderau“**

Gz.: C46_DD-0522/268

Vom 3. Dezember 2024

I.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat ihren Antrag vom 8. Juli 2014 auf Feststellung des Plans für das oben bezeichnete Vorhaben mit Schreiben vom 12. September 2024 zurückgenommen.

Das bei der Landesdirektion Sachsen geführte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist damit beendet.

II.

Über die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Da mehr als 50 Be-

nachrichtigungen vorzunehmen sind, werden gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Benachrichtigungen der Beteiligten durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

III.

Diese Bekanntmachung ist auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 3. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)

Gz.: L24-2132/58/1

Vom 9. Dezember 2024

Die Landesdirektion Sachsen erteilt als zuständige Behörde aufgrund § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 17 und 18 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet dürfen unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Freistaat Sachsen Kleine Lotterien und Ausspielungen veranstalten. Diese Erlaubnis gilt auch für Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibende an ihrem Sitz oder dem Sitz von Zweigstellen.

Die Erlaubnis wird beschränkt auf Lotterien und Ausspielungen, deren Spielplan folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die jeweilige Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) erstreckt sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinaus.
2. Der Losverkauf überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten.
3. Das für die Lose zu entrichtende Entgelt darf nur für den Erwerb der Gewinnchance geleistet werden (offener Einsatz). Ein Einsatz in verdeckter Form, bei dem für den Erwerb eines Gegenstandes (Sache oder Recht) und einer Gewinnchance geleistet wird (zum Beispiel Zahlung für Eintrittskarte und zugleich Einräumung des Rechts, an einer Verlosung teilzunehmen), ist verboten.
4. Die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) beträgt höchstens 40.000 Euro.
5. Der Wert der auszureichenden Gewinnsumme bei Lotterien oder der Wert der Sachpreise oder anderer geldwerter Vorteile bei Ausspielungen beträgt mindestens 25 Prozent des Spielkapitals.

6. Der Reinertrag beträgt mindestens ein Drittel des Spielkapitals und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vorgesehen. Der Reinertrag muss zeitnah für die in der Erlaubnis festgelegten Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss zu mindestens 30 von Hundert im Gebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Kleine Lotterie oder Ausspielung muss mindestens fünf Tage vor Vertriebsbeginn bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Prüfung angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete eines Landkreises, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der zuständigen Kreispolizeibehörde anzuzeigen. Für Veranstaltungen von Gebietskörperschaften ist die zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz.
In der Anzeige sind
 - Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrags, Gewinnsumme und der Art der Gewinnermittlung,
 - das Spielkapital und
 - der Verwendungszweck des Reinertragsanzugeben.
2. Der Wert eines Gewinns muss mindestens dem Einsatz (Preis des Loses) entsprechen.
3. Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen.
Die Abrechnung muss enthalten:
 - das vereinnahmte Spielkapital,
 - die Art und Höhe der lotterieberingten Kosten sowie
 - den Reinertrag und seine Verwendung.Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der nach Ziffer II. 1 zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die nach Ziffer II. 1 zuständige Behörde kann anstelle der Abrechnung die Vorlage der Bestätigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Lotteriesteuer verlangen.
4. Erlaubt durch die Erlaubnis sind nur jene Kleine Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Teilnehmer für seinen Einsatz einen Spielausweis (Los, Losröllchen oder ähnlichen Teilnehmerausweis) erhält.

5. Nicht verkaufte Lose (Restlose) sind der zuständigen Behörde nach Ziffer II. 1. zur Zählung und Vernichtung zu übergeben. Ist der Veranstalter eine Gebietskörperschaft, erfolgt die Zählung und Vernichtung durch die Gebietskörperschaft selbst. Das Vernichtungsprotokoll ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.
 6. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
6. Die Befugnisse der nach Ziffer II. 1. zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu überwachen, bleiben unberührt. Insbesondere kann die Erlaubnis nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

III.

Hinweise

1. Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden.
2. Verkaufsstaffelungen und Mengenrabatte beim Losverkauf sind unzulässig.
3. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist ausnahmsweise zulässig.
4. Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
5. Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

IV.

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (AELott) vom 24. November 2022 (SächsABl. Nr. 3/2023 S. 114–115) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 9. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Carolin Schreck
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Auf dem Wind“**

Gz.: 20-2245/781/1

Vom 10. Dezember 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Oktober 2024 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Juli 2024 errichtete Stiftung „Stiftung Auf dem Wind“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Auerbach (Erzgebirge) entstanden. Die Stiftung dient den folgenden Zwecken: Förderung der Tierzucht, Förderung des Naturschutzes und

der Landschaftspflege sowie Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig

Gz.: 20-2217/110/4

Vom 11. Dezember 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 11. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
Stellv. Referatsleiter

Satzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig vom 29.10.2024

Auf der Grundlage der §§ 61, 26 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig am 29.10.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Böhlen, Borna, Groitzsch, Kitzscher, Leipzig, Markkleeberg, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha und Zwenkau sowie die Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch.
Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Forum Südraum Leipzig“ und hat seinen Sitz in Markkleeberg.

(2) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die vom Braunkohlenbergbau berührte Region. Dazu zählt das Territorium folgender Kommunen: Böhlen, Borna, Espenhain, Groitzsch, Großpösna, Kitzscher, Markkleeberg, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Zwenkau und Leipzig mit seinen Stadtteilen Großschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf, Connewitz, Lößnig, Dölitz-Dösen, Meusdorf und Knautkleeberg-Knauthain.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 3 Zweck des Verbandes

(1) Das „Kommunale Forum Südraum Leipzig“ setzt sich zum Ziel, die durch den Braunkohlenabbau in Anspruch genommene Region im gemeinsamen Interesse zu entwickeln. Insbesondere werden

- der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
 - der Ausbau der technischen Infrastruktur,
 - die Entwicklung der Region als Wirtschafts- und Lebensraum,
 - die wasserwirtschaftliche Sanierung,
 - die Landschaftsgestaltung,
 - die Förderung des Tourismus,
 - Fragen der Flächenverfügbarkeit
- miteinander abgestimmt und gemeinsam beraten und vertreten.

(2) Die Bearbeitung der genannten Themen berücksichtigt die kommunale Planungshoheit und die bergbaulich bedingte Spezifik des Südraumes.

(3) Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig greift nicht in die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kommunen und der bestehenden Zweckverbände ein.

(4) Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig kann Träger bzw. Auftraggeber für die sich aus dem Zweck ergebenden Projekte sein. Dazu gehören:

- das Management der wassertouristischen Anlagen
- die Geschäftsbesorgung für den LAG Südraum Leipzig e. V.
- die Geschäftsbesorgung für die Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland
- die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Durchführung des Vollzugs der von ihnen erlassenen Beherbergungssteuersatzungen auf Grundlage von mit diesen Verbandsmitgliedern abzuschließenden mandatorischen Zweckvereinbarungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privatrechtlicher Gesellschaften bedienen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch ihre Oberbürgerbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat bzw. Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten. Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann der Stadtrat bzw. Gemeinderat des Verbandsmitgliedes für den Fall seiner Verhinderung zugleich einen oder mehrere Verhinderungsvertreter wählen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung und ist im Rahmen dieser Satzung für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden oder Verwaltungsrat durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Ausschließlich die Verbandsversammlung beschließt über

- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen,
- b) die Haushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung,

- c) die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern,
- d) die Auflösung des Verbandes.

(3)

- a) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme (Einwohner gem. § 9 (1) Berechnungsgrundlage für Schlüsselzuweisung). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stadt Leipzig hat einen Stimmenanteil von 50 Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und diese mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten.
- c) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung, das Ausscheiden einzelner Mitglieder betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- d) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- e) Zu den Verbandsversammlungen können je nach Erfordernis, sach- und fachkundige Personen und Betroffene, deren Interessen berührt sind, eingeladen werden.
- f) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben bildet der Zweckverband einen Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden sowie mindestens drei und maximal fünf weiteren Vertretern aus der Mitte der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden widerruflich in gleicher Zahl durch die Verbandsversammlung bestellt.

(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- a) Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse gemäß dem Haushaltsplan ab 2.500 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro,
- b) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab 500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro,
- c) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
- d) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
- e) Personalangelegenheiten für nichtleitende Bedienstete im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden ge-

mäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 SächsGemO, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Er berät Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung vor und gibt gegebenenfalls Stellungnahmen dazu.

(6) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ändern oder aufheben.

(7) Entscheidungen des Verwaltungsrates sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig seine Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, die nicht von der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat wahrgenommen werden. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und hat deren Durchführung zu gewährleisten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates entscheiden. In einem solchen Fall hat der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann im Rahmen seines Geschäftskreises bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 Euro entscheiden. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bewilligung von nicht im Haushalt ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 250 Euro. Diesbezügliche Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat spätestens in seiner übernächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende überwacht die Arbeit des Geschäftsführers. Für die Abarbeitung des Haushaltes kann zur Kontrolle vom Verbandsvorsitzenden ein Haushaltsbeauftragter aus den Reihen der Verbandsmitglieder ernannt werden. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.

§ 8 Beschäftigte

(1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

(2) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer, der den Verbandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Mit der allgemeinen Umlage werden Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl belastet. Als Berechnungsgrundlage gilt die Einwohnerzahl, die für die Schlüsselzuweisungen für das laufende Haushaltsjahr festgelegt ist. Dabei basiert die Umlageberechnung für die Stadt Leipzig auf einer Einwohnerzahl von 50.000.

(2) Die Höhe der allgemeinen Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3)

- a) Die Kostentragung bei Einzelaufgaben, die ausschließlich im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, wird gesondert vereinbart und ist regelmäßig gemäß der Einwohnerzahl auf diese nach dem Maß ihrer Beteiligungen umzulegen.
- b) Der Aufwand des Zweckverbandes für die Unterstützung der Verbandsmitglieder, die mit dem Zweckverband mandatierende Zweckvereinbarungen bezüglich der Durchführung ihrer Beherbergungssteuersatzungen nach § 3 Abs. 4, 4. Anstrich abgeschlossen haben, wird vom Zweckverband entsprechend der Zahl der jährlichen entgeltlichen Fremdübernachtungen des Vorjahres in ihrem Gemeindegebiet auf diese Verbandsmitglieder umgelegt. Dafür haben die Verbandsmitglieder die entgeltlichen Fremdübernachtungen entsprechend ihrer jeweiligen Beherbergungssteuersatzung zu ermitteln und spätestens bis 01.03. eines Kalenderjahres dem Zweckverband mitzuteilen. Im ersten Jahr dient als Berechnungsgrundlage die Zahl der Fremdübernachtungen in den Beherbergungseinrichtungen des laufenden Kalenderjahres.

Die Umlageberechnung für die Stadt Leipzig basiert auf einer Zahl der Fremdübernachtungen von jährlich 28.750 Übernachtungen.

(4) Der Zweckverband ist zur Erhebung vorläufiger Umlagen berechtigt; vorläufige Umlagen werden mit der endgültigen Umlage verrechnet. Umlagen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Bescheid 14 Tage nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 10 Prüfungswesen

(1) Mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein anderer kommunaler Rechnungsprüfer, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß den geltenden Vorschriften in einem Prüfungsbericht festgehalten.

§ 11

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband ist mindestens 12 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.

(2) Die von den Ausscheidenden in ihrer Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, haftet es dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 9 Abs. 1) dieser Satzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes muss von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und nach dem Verhältnis ihrer Umlageanteile entsprechend § 9 Abs. 1 gemäß Haushaltssatzung aufgeteilt.

Markkleeberg, 9. Dezember 2024

Karsten Schütze
Verbandsvorsitzender

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgaben der Amtsblätter der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt> und des Landkreises Leipzig auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreisleipzig.de/amtsblatt.html>.

(2) Satzungen sind im vollen Umfang bekannt zu machen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(3) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Markkleeberg, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Anna Amalie Eckhardt Stiftung“**

Gz.: 20-2245/745/1

Vom 10. Dezember 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Dezember 2024 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 25. August 2024 durch den

- Diakonie-Förderverein Riesa e.V. mit Sitz in 01587 Riesa
- Diakonie-Förderverein Großenhain e.V. mit Sitz in 01558 Großenhain
- Diakonie-Förderverein Meißen e.V. mit Sitz in 01662 Meißen

gemeinsam errichtete „Anna Amalie Eckhardt Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meißen entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

- die Förderung der Religion;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene oder Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten und Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne von § 53 AO.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Pöhl

Vom 3. Dezember 2024

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2024 (Az.: 093.024-331-1) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personen-

standswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Plauen vom 19. November 2024 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl vom 14. November 2024 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Plauen, den 3. Dezember 2024

Landratsamt Vogtlandkreis
Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Zwischen der Stadt Plauen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Zenner

und

der Gemeinde Pöhl,
vertreten durch den Bürgermeister Erik Jung

wird auf der Grundlage des §§ 71 und § 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Pöhl überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.1997 auf die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen übernimmt ab dem 01.01.1997 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der

Gemeinde Pöhl und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

§ 2

Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Pöhl in den Standesamtsbezirk Plauen

(1) Der Standesamtsbezirk Plauen – Land mit der Zuordnung der Gebiete der Gemeinde Pöhl wurde zum 31.12.1996 aufgelöst.

(2) Die Gebiete der Gemeinde Pöhl wurden zum 01.01.1997 dem Standesamtsbezirk Plauen zugeordnet.

§ 3

Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen mit dem Standesamtsbezirk Plauen ist Rechtsnachfolger des Standesamtes Plauen – Land mit den Gebieten der Gemeinde Pöhl. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im

eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Plauen ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Stadt Plauen verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen auf dem Fahrgastschiff der Talsperre Pöhl auch weiterhin anzubieten und durchzuführen.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung

(1) Das Standesamt der Stadt Plauen erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Plauen zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Plauen von der Gemeinde Pöhl eine Umlage.

(3) Der Umlagebedarf des jeweiligen Haushaltjahres errechnet sich auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen

- a) Personalkosten im Plan bzw. Ist
- b) Sachkostenpauschale nach KGSt-Bericht
- c) Gemeinkostenzuschlag nach KGSt-Bericht – 15% abzüglich der Erträge nach Absatz 2. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsens fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Plauen per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Pöhl je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Plauen zu überweisen.

(4) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten entsprechend der o.g. Berechnungsgrundlagen unter Einbeziehung der erzielten Ist-Erträge erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage im Folgejahr zum 15.11. ausgeglichen.

(5) Der abschließende Umlagebescheid enthält die Abrechnung anhand der Berechnungsgrundlagen nach Absatz 3.

(6) Es wird eine Staffelung der Kostensteigerung vereinbart:

2025:	60 % der tatsächlichen Kosten
2026:	80 % der tatsächlichen Kosten
Ab 2027:	100 % der tatsächlichen Kosten

§ 6 Dauer und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls, nach Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne diese unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Plauen, den 25.11.2024

Stadt Plauen
Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Pöhl, den 15.11.2024

Gemeinde Pöhl
Erik Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Vom 3. Dezember 2024

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ hat mit Bescheid vom 3. Dezember 2024 (Az.: 15.2-093.1101:00-AZV-KM-NORD<26.06.2023) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 28. November 2024 von der Versammlung Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ vom 26. September 2000 wird genehmigt.“

Die Änderung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 3. Dezember 2024

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 28.11.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 26.09.2000 (SächsABI. Seite 826) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.2001 (SächsABI. Seite 1112), 08.11.2001 (SächsABI. 2002 Seite 30), 28.02.2003 (SächsABI. Seite 406), 26.08.2003 (SächsABI. Seite 970), 01.07.2004 (SächsABI. Seite 782), 08.10.2004 (SächsABI. Seite 1181), 12.07.2005 (SächsABI. Seite 794), 18.12.2006 (SächsABI. 2007 Seite 229), 26.11.2008 (SächsABI. 2009 Seite 311), 29.03.2010 (SächsABI. Seite 687), 10.09.2013 (SächsABI. Seite 197), 21.09.2015 (SächsABI. 2016 Seite 109), 25.09.2017 (SächsABI. 2018 Seite 101), 24.09.2019 (SächsABI. Seite 1865), 06.10.2021 (SächsABI. Seite 1496), 24.11.2022 (SächsABI. 2023

Seite 1640) und 16.06.2024 (SächsABI. Seite 1050) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 1 – Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet – Absatz 2 Satz 2 wird abgeändert in: „Die Ortsteile Straßgräbchen und Wiednitz der Stadt Bernsdorf gehören nicht zum Verbandsgebiet; dies trifft nicht auf die Ortslage Heide des Ortsteils Wiednitz zu, die zum Verbandsgebiet gehört.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 28.11.2024

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
Habel
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des

Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Dezember 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 13,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 